

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg,
die Verfassung betreffend**

Mölling, Georg Friedrich Philip

Jever, 1848

Fünfter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

Die Nationalversammlung wolle beschließen, daß eine eigene Kommission gewählt werde, die zu prüfen habe, auf welche Fürstnhäuser zweckmäßig sich die Mediatifirung erstrecken müsse.

Fünfter Antrag.

Das Absolut-Veto, das nach den deutschen Verfassungen den Fürsten zusteht, wird überall in ein Suspensiv-Veto verwandelt; dergestalt, daß jedes Gesetz auf zwei ordentlichen Landtagen vom Fürsten verworfen, auf dem dritten auch gegen seinen Willen Gesetzeskraft erhält.

Begründung:

Die Frage ist von der erheblichsten Bedeutung. An sich selbst scheint sie allgemeinen Inhalts. Mag die Reichsverfassung nur das Band knüpfen, das alle Förderativstaaten umschlingt und sich von der Unordnung ihrer innern Verhältnisse fern halten, hier ist doch ein allgemeiner Gesichtspunkt, da es unmöglich mit der deutschen Einheit verträglich erscheint, wenn der eine Fürst diese, die größere, der andere jene, eine geringere Macht- und Regierungsfülle hätte. Mich drängt besonders, die grundgesetzliche Entscheidung der Frage herbeizuführen, da in meinem Vaterlande den Landtagsabgeordneten, welche auf die beantragte Verwandlung drangen, von der Staatsregierung geantwortet ist, sie würde die Verwandlung zugeben, sobald sie in allen deutschen Staaten gesetzlich werde.

Die Theorie hat mannigfach über die Frage gestritten, auch sich auf die deutsche Praxis berufen, welche sich in allen Staaten einhellig für das fürstliche Absolut-Veto entschieden. Diese Praxis aber ist jetzt für die Anwendung ganz und gar unbrauchbar, weil die Gegenwart auf einem durchaus andern Boden steht, als die Vergangenheit. Wie sind die bisherigen deutschen Verfassungen entstanden? — Lediglich durch die Concession der fürstlichen Macht. Da ist die Gränze, ihr Anfang und Ende. Die Verfassungen sind alle octroirt. Sie ruhen auf keinem Vertrage mit dem Volke. Wie sie dem absoluten Fürstenwillen ihre Entstehung verdanken und dem Volkswillen darauf nicht der entfernteste Einfluß gestattet wurde, so konnte auch von einer zeitgemäßen Fortentwicklung dieser Verfassung keine Rede sein, weil der eiserne Herrscherwillen sie unabänder-

lich in der einmal gesteckten Schranke festhielt. Sie sind Fürsten= nicht Volksverfassungen. Daher die Kluft zwischen beiden. Daher auch, daß jene praktische Bedeutung und Geltung nicht haben können, wo eine ganz andere, eine Volksverfassung gegründet werden soll. Wollte man ihnen eine geschichtliche Anwendung geben, so lieferten sie wohl den Beweis für das Gegentheil, daß unter ihrer Wucht sich kein Leben entwickelt hat, dasselbe vielmehr abgestorben ist.

Die Bestimmung findet sich bekanntlich in der norwegischen Verfassung. Gegen Norwegen aber hat man eingewandt, daß es keine Geschichte habe, seine Culturentwicklung, die sich fast unmittelbar an die uralten Zustände des scandinavischen Lebens anknüpfte, gestatte kein Anwendung auf unsere, durch den mittelalterlichen Ständestaat und den modernen Absolutismus einschneidend ungebildeten Verhältnisse. Diese Ausführung ist das Warum? schuldig geblieben. Es ist nicht begründet, daß ein Land ohne Geschichte und Culturentwicklung größere und weitere Volksrechte bedürfe, als ein durch Absolutismus gedrücktes. Wenn ein freies Volk, daß sich stets eines bei weitem größern Umfangs politischer Rechte zu erfreuen gehabt, zum Schutze seiner Freiheit noch dieses Bollwerks bedarf, wie viel mehr die durch den zähesten Despotismus gedrückten deutschen Staaten! — Dies scheint die allein richtige Folgerung. — Erheblicher scheint ein anderer Einwand, nämlich, daß der Fürst nicht im Lande, sondern in einem politisch gesondertem Nachbarstaate residire. Das Gewicht dieses Grundes soll nicht geläugnet werden. Den Fürsten berührt die Macht der öffentlichen Meinung nicht unmittelbar, nicht so nahe, als hätte er seine Residenz im Lande. Man vergißt aber das Gegengewicht, daß nämlich der Fürst des Auslandes nicht durch seine Persönlichkeit und durch seine Umgebung ein so ungeheures Gegentheil in die Waagschale zu legen habe, einen so umfassenden Einfluß üben könne, als im deutschen Inlande residirende Fürsten. Norwegen hat überdem die freieste Presse, freies Versammlungs= und Assoziationsrecht, gleichwohl lehrt gerade seine Geschichte, namentlich der Jahre von 1817 — 1824 die ungemaine Wichtigkeit des nur aufschiebenden Veto, erinnert an die Eingriffe der Krone, denen das freie Norwegen den Damm seiner Verfassung entgegen setzte, an die Gesetze, die das Storting unter dem Schirme dieses Palladii eingebracht und durchgesetzt hat.

Ferner zieht man England zum Beispiel, das freieste Volk der Erde, das der Krone ohne sichtbaren Nachtheil das absolute Veto gelassen habe. Seit Wilhelm III. sei davon kein Gebrauch gemacht. Hierbei übersieht man indeß ganz die völlig verschiedenen deutschen und englischen Verhältnisse, die mächtige

Kraft des aristokratischen Oberhauses im englischen Parlamente, welcher mit dem Veto sich zu widersehen ungestraft die Krone nicht wagen mag, die Zerrissenheit der deutschen Fürstenstaaten, die Unmacht namentlich der Kleinern, in denen die Presse einen zersetzenden Einfluß, gegenüber dem fürstlichen, nie gewonnen hat, noch gewinnen kann. Man vergißt, daß z. B. in einem der größern deutschen Staaten die Stände in fünf, ja zehn verschiedenen Decreten die Aufhebung des Lottospiels beantragt haben. Den Anträgen wurde das königliche Veto entgegen gesetzt, ungeachtet die Presse einhellig das Lottospiel brandmarkte, als das deutsche Volk dem physischen Verderben Preis gebend, und in seinen tiefsten Schichten entsittlichend. Man vergißt, daß die deutsche Freiheit eine jugendliche, sehr zarte Pflanze ist, die kaum eben das Licht erblickt, die vielleicht noch manchen Sturm zu bestehen haben wird, gegen den sie stärkerer und wirklicher Stützen bedarf, als der moralischen der öffentlichen Meinung. Man vergißt, daß die deutsche Verfassung auf ganz andern Grundlagen ruhen soll, als fremde, auf der Volksherrschaft, die daher in ihrem Princip überall sichtbar hervortreten muß.

In der Sache selbst erklärt man sich hinlänglich einig, nämlich, daß ein Fürst dauernd von dem Veto gegen den Willen des Volks keinen Gebrauch machen dürfe noch könne. Nicht an der Sache, nur an der Form nimmt man Anstoß, das bloße Suspensiv-Veto vertrage sich nicht mit der Monarchie, es liege eine versteckte Republik darin, mache den Fürsten zu einem erblichen Präsidenten, erniedrige den Monarchen, der ohne das Recht fortwährender Zustimmung zu der Gesetzgebung sich in einer Abhängigkeit befinde, die sich mit seiner Würde und Stellung nicht vertrage; daß ein solcher Fürst nie im Herzen des Volks an der Erkenntlichkeit Theil habe, die ein gutes Gesetz einflöße, weil man wisse, daß es nicht in seiner Macht stehe, es zu verhindern; (Monnier) jährliche Einberufung der Kammern, jährliche Bewilligung der Steuern, Verantwortlichkeit der Minister und königliche Sanction ohne geschriebene Beschränkung, werde das Palladium und die kostbarste Ausübung der Volksherrschaft sein. (Mirabeau's Rede gegen das Suspensiv-Veto. 1792.)

Wie aber, wenn es uns bei Gründung der Verfassung mehr um die Sache als um die Form zu thun wäre? — Wenn uns Beispiele schreckten! — Wenn wir lieber die Rechte des Volks der Verbrießung unserer Kaste vertrauen, als der moralischen Macht der öffentlichen Meinung, die doch nur in der Brust und im Herzen der Völker lebt! — Was Mirabeau sprach, sagte er in Frankreich, als die königliche Macht gebrochen zu seinen Füßen lag. Er sprach es gegenüber einer stolzen,

großen, tapfern und ungetrennten Nation. Wir stehen in Deutschland, von dem man noch kürzlich behauptete, daß es in 38 Nationen sich theile, augenblicklich noch von mehr als 30 Höfen umringt, welche die Kraft des Volks in eben so viele Theile zerlegen, eben so viele Centralsonnen, deren versengende oder erwärmende Strahlen das ganze Staatsgebäude durchdringen und nur zu leicht jeglichen Gegeneinfluß zersehen. — Bildet das Suspensiv-Veto die Republik, wohl, so sei es, so hat sie mindestens eine Form, die den erblichen Präsidenten nicht schändet. Uns dünkt es nicht. Vielmehr scheint dagegen zu entscheiden, daß in jeder gesunden Staatsform der Gesamtwille des Volks die endliche Entscheidung haben müsse, daß die Präsidentenwürde schon mit der Erblichkeit sich nicht vertrage, die kein Staatsamt besetzt, andere Attribute, Unverantwortlichkeit, Unabsehbarkeit, Civilliste u. s. w. nicht gerechnet. Vielmehr scheint hier der Begriff der constitutionellen Monarchie gerade recht lebendig, als die in fester Verbriefung den Umfang gegenseitiger Rechte, des Fürsten wie des Volks, feststellt und sichert. Für uns und die deutschen Verhältnisse scheint die Bestimmung eine unabweissbare Nothwendigkeit. Unsere Verfassung bedarf eines materiellen Stützpunkts, den kein Fürstenville und Fürsteneinfluß zu umgehen vermag.

Sechster Antrag.

Die deutschen Staaten, welche, wie oben gesagt, nicht in den übrigen aufgehen, (Antrag 4) werden durch Gebietsvertauschung auf zweckmäßige Weise arrondirt.

Begründung:

Die Zerstückelung meines Vaterlandes hat diesen Antrag veranlaßt. Es besteht aus dem Herzogthum Oldenburg mit etwa 230,000 Einwohnern, dem Fürstenthum Lübeck mit etwa 20,000 Einwohnern und dem Fürstenthum Birkenfeld mit etwa 30,000 Einwohnern. Jenes, das Fürstenthum Lübeck, ist ringsum vom Großherzogthum Holstein, dieses von Preußen umgeben, mehr denn hundert Stunden vom Hauptlande entfernt. Hievon ist die nothwendige Folge, daß jedes dieser drei Ländchen seine eigene Landesverwaltung, seine eigene Administrativ- und Gerichtsbehörden haben muß, also ein Beamtenpersonal, daß beinahe gänzlich wegfielen, wenn diese verschiedenen Landestheile zu einem